

Grüne Gründer:innen – grüne Rechtsform



Dr. Caroline Dressel, LL.M. (Legal Tech)

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Rückfragen gerne an caroline.dressel@gmx.de

A) GEMEINNÜTZIGKEIT?!

I. Allgemeines

§ 52 Abs. 2 AO

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

I. Allgemeines

§ 52 Abs. 2 AO

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

I. Allgemeines

§ 52 Abs. 2 AO

- 22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- 26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

II. Vorteile

✓ Imagevorteile

✓ Teilweise: Voraussetzung für staatliche Förderungen

✓ Steuererleichterungen

- Körperschaftsteuer,
- Umsatzsteuer,
- Gewerbesteuer,
- keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer

✓ Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

- steuerlich absetzbar für Spender:innen

✓ Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

III. Nachteile

- ✓ **Mittel dürfen im Wesentlichen nur für festgelegte (gemeinnützige) Zwecke verwendet werden**
 - keine Verfolgung wirtschaftlicher Interessen

- ✓ **Grundsatz der Selbstlosigkeit**
 - keine Weitergabe von Mitteln an Mitglieder oder Gesellschafter
 - keine Begünstigung einzelner Personen
 - Vermögen fällt nach Auflösung an andere gemeinnützige Körperschaft

- ✓ **Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung**
 - keine bzw. erschwerte Rücklagenbildung

- ✓ **Strenge Vorgaben für Buchhaltung, ggfls. Mehraufwand**

B) MÖGLICHE (GEMEINNÜTZE) GESELLSCHAFTSFORMEN

Stiftung

(Gemeinnütziger) Verein

(g)UG / (g)GmbH

Stiftung

- ❖ Stiftungsvermögen ca. EUR 150.000,00
- ❖ Vermögen darf nur für Zweck verwendet werden
- ❖ keine Gesellschafter, nur Stifter:in, Vorstand etc.

(Gemeinnütziger) Verein

- ❖ Mitgliederversammlung als höchstes Organ
- ❖ Einfache, kostengünstige Gründung

(g)UG / (g)GmbH – Vergleich

„(g)UG“

Mind. 1 € (Volleinzahlung)
Reputation „ok“
Gründungskosten ca. 200 EUR
Bargründung

„(g)GmbH“

Mind. 25.000 € (Halbeinzahlung)
Reputation uneingeschränkt
Gründungskosten ca. 800 EUR
Bar- und/oder Sachgründung

(g)UG / (g)GmbH – Gründungsablauf

- Satzungsberatung (Muster/ individuell)
- *Gemeinnützige UG/GmbH*: Abstimmung Finanzamt
- Firmen-/ Konzessionsprüfung
- Notarielle Beurkundung
 - Persönliche **Anwesenheit vor einem Notar** (virtuell ab 8/2022)
 - gültiges Personaldokument (nicht zwingend Aufenthaltstitel)
 - Berufung Geschäftsführer
- Eintragung Handelsregister
- *Gemeinnützige UG/GmbH*: Anmeldung Finanzamt

C) SONSTIGE GESELLSCHAFTSFORMEN

- GbR, OHG, KG
- Fokus auf Personen



- GmbH, UG, AG

D) VERANTWORTUNGSEIGENTUM

Ziel:

- ❖ Langfristige Zweckerhaltung
- ❖ Nachhaltige Organisation
- ❖ Nachhaltiges Wirtschaften

Idee:

Schaffung von Mechanismen, die finanzielle Abhängigkeiten verhindern

Mögliche Umsetzung:

- ❖ Kapitalgesellschaft
- ❖ Festlegung eines für alle Zeiten verbindlichen Zwecks
- ❖ Nur bestimmte Personen in Leitungsfunktionen
- ❖ Geschäftsanteile gehören nur begrenztem Personenkreis
- ❖ Einschränkung der Veräußerbarkeit von Geschäftsanteilen
- ❖ Einsatz einer zweiten (Kontroll-)Instanz

Gesetzesvorlage:

[https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/ -](https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/)

Beispiele:

Ecosia GmbH, Alnatura Produktions- und Handels GmbH, ZF Friedrichshafen AG

Stiftung Verantwortungseigentum:

[https://stiftung-verantwortungseigentum.de/ -](https://stiftung-verantwortungseigentum.de/)



**Vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit –
jetzt kommen Eure
Fragen!**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit –
jetzt kommen Ihre
Fragen!**